

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
MI	Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
GE ^{Flu.2}	Gewerbegebiet, eingeschränkt (§ 8 BauNVO)
2Wo	Beschränkung der Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB), z.B. 3 siehe Textteil

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4	Grundflächenzahl (§ 16 BauNVO) z.B. 0,3
TH=4,20m FH=8,20m	Höhe der baulichen Anlagen in m über der Bezugshöhe als Höchstmaß, TH-maximale Traufhöhe z.B. 4,20m, FH-maximale Firsthöhe z.B. 8,20m
H=10,50m	Höhe der baulichen Anlagen in m über der Bezugshöhe, hier maximale Gebäudehöhe, z.B. 8,50m
B= m	Bezugshöhe in Meter über NN

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

	offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
	offene Bauweise, nur Doppelhäuser zulässig
	offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
o	offene Bauweise
a	abweichende Bauweise
	Baugrenze

Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	Fahrbahn/Gehweg
	Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche
	private Verkehrsfläche
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

	Öffentliche Grünfläche
	Zweckbestimmung: Spielplatz
	private Grünfläche
	Verkehrsgrün

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

	Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
	Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
pfg1, pfg2	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) pfg1 - Ortsrandelgrünung, pfg2 - Bachbegrünung
pfb	Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Sonstige Planzeichen

	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
	Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Hauptgebäudeorientierung
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
SD, GD	Dachformen, es sind nur Satteldächer (SD) und geneigte Dächer (GD) zulässig
DN	Dachneigung, siehe Textteil

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN/HINWEISE

	bestehende Bebauung
	geplante Grundstücksgrenze, unverbindlich
	Gebäudeorientierung
1377	Flurstücksnummer und Flurstücksgrenze (Bestand)
	Erdgeschossfußbodenhöhe
234	5m-Zähllinien
	1m-Höhenlinien
	Kanaldeckel mit Haltung
	Wasserschächte
	Einklufe
	Zaun
	Mauer
	Böschung

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 vom 18.12.1990

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Traufhöhe Firsthöhe
Grundflächenzahl	Bauweise
Anzahl der Wohneinheiten	Dachneigung